



BG

Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft

Der Hauptgeschäftsführer

E r m ä c h t i g u n g

Herr Hans-Peter Gottlob,

wird gemäß § 28 der Unfallverhütungsvorschrift „Krane“ (BGV D6 - bisher VBG 9)
zum Sachverständigen für die Durchführung der

Wiederkehrende Prüfung

an Fahrzeugkranen

ermächtigt.

Die Ermächtigung erfolgt widerruflich. Sie wird widerrufen, wenn Tatsachen entsprechend Abschnitt 4.1. der „Grundsätze für die Ermächtigung von Sachverständigen für die Prüfung von Kranen durch die Berufsgenossenschaft“ (BGG 924 – bisher ZH 1/518) - Ausgabe 10.1997 - bekannt werden; sie kann widerrufen werden bei Verstößen gegen die dem Sachverständigen nach Abschnitt 3 der vorgenannten Grundsätze obliegenden Pflichten.

Für die Ermächtigung wird die Zulassungs- Nr.

BG-Z 1925

erteilt.

Düsseldorf, 17.11.04
614.48/241:671.2/209

Im Auftrag

(Rentel)
Leiter der Präventionsabteilung